



13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Solarpark Rimbach“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahmen abgegeben, welche eine Sichtbeziehung zum Standort und eine Blendwirkung befürchtete. Durch Eingrünungsmaßnahmen und einer Überprüfung mit Nachweis, dass keine Blendwirkung vom Vorhaben nach LAI Lichtleitlinie vom Vorhaben ausgeht, konnte der Einwand in der Planung berücksichtigt werden. Zur öffentlichen Auslegung wurde aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Sichtbeziehung zum Vorhaben, keine Blendwirkung
- Schutzgut Boden:
Vorkehrungen zum Bodenschutz, keine Informationen zu Altlasten oder Verdachtsflächen
- Schutzgut Wasser:
Niederschlagsabfluss, keine Einleitung in Oberflächengewässer,
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Nutzung der Grünflächen, Besonderes Artenschutzrecht, Bodenbrüter, Reptilien
- Schutzgut Landschaft:
Eingrünung und Einsehbarkeit der Anlage
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch

- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung; Monitoring, Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Die Fläche befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Agrarzone und erfüllt hierdurch die Voraussetzungen für die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

Die PV-Anlage liegt selbst auf einer großflächigen landwirtschaftlich konventionell genutzten Ackerfläche ohne ökologisch wertgebende Strukturen.

Schutzgebiete sind von der Planung nicht berührt. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt östlich des Geltungsbereiches an,

Durch den Siedlungsrand mit gewerblicher Nutzung sowie der westlich angrenzenden Kreisstraße und dem ehemaligen landwirtschaftlichen Aussiedler-Betrieb südlich kann das Vorhaben mit der geplanten Flächengröße noch als zur Siedlung zugeordnet eingestuft und noch als „siedlungsangebunden“ betrachtet werden.

Aufgrund der Exposition und Lage hat das Vorhaben keine fernwirksame Wirkung. Durch Eingrünungsmaßnahmen im Westen, Süden und im Norden kann das Vorhaben in die Landschaft eingebunden werden kann.

Die Bodenzahlen weisen geringe bis mittlere Bodenwertzahlen auf (43-40, bzw. sind als Grünland L IIb3 kartiert), diese liegen im Durchschnitt der Bodenzahlen in der Umgebung. Aufgrund der Art des Vorhabens gehen die Bodenfunktionen jedoch nicht verloren. Nach Beendigung der solaren Stromgewinnung kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Oberboden bleibt unverändert und ohne Beeinträchtigung erhalten.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

Der Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten oder sonstiger regionalplanerischer Festlegungen. Das nördlich gelegene Windvorranggebiet wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße weiter technisch überprägt, aufgrund der bestehenden und geplanten Begrünung ist der Standort in das Landschaftsbild eingebunden bzw. kann eingebunden werden.

Insofern wird der Standort als hinreichend geeignet für das Vorhaben angesehen.

Nürnberg, den 05.07.2023

M. Wehner

Max Wehner,
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt